



# Infrastrukturförderungsprogramm des Landes Tirol

## Schwerpunkt „Errichtung von regionalen und multifunktionalen Sportinfrastrukturanlagen“

### 1. Zielsetzung

Mit dieser Förderungsaktion soll die Finanzierung der Errichtung und Verbesserung von regionalen und multifunktionalen Sportinfrastrukturanlagen erleichtert, der Breitensport und die regionale Freizeitwirtschaft gefördert und die Lebensqualität für die einheimische Bevölkerung verbessert werden.

### 2. Gegenstand

Es können Investitionen in Sportanlagen gefördert werden, die sich an für die regionale Bedeutung geeigneten Standorten befinden.

Die Anlagen müssen eine angemessene Größe aufweisen und müssen so geführt werden, dass sie den Anforderungen eines modernen Sportbetriebs im Sinne des Tiroler Sportstätten-Strategieplanes 2020 entsprechen. Weiters muss deren Errichtung mit den Zielen der überörtlichen Raumordnung im Einklang stehen.

#### Förderungsvoraussetzungen

- (1) Diese Förderungsaktion kommt hauptsächlich dort zum Einsatz, wo die allgemeine Sportförderung des Landes Tirol nicht sinnvoll bzw. nicht möglich ist.
- (2) Die Sportstätten müssen Wettkampfmaße aufweisen, wettkampftauglich sein und den ÖISS-Richtlinien entsprechen. Ein positives ÖISS-Gutachten, TÜV-Prüfung, etc. müssen vorliegen. Weiters sind allenfalls zutreffende sonstige Landes- und Bundesgesetze einzuhalten.
- (3) Die regionale Bedeutung der Anlagen muss nachgewiesen werden:

Die regionale Bedeutung der Anlage ist dann nachgewiesen, wenn die Standortgemeinde und mindestens zwei weitere Gemeinden der jeweiligen Region die Anlage ebenfalls nutzen wollen.

Von diesem Nachweis kann Abstand genommen werden, wenn

- der vorgesehene Standort in einer peripher gelegenen Gemeinde liegt und die gegebenen Erreichbarkeitsverhältnisse eine regionale Verbundlösung nicht zulassen

UND

- die geplante Anlage der Bedarfssituation am vorgesehenen Standort angemessen ist.
- (4) Die Multifunktionalität der Anlage muss nachgewiesen werden. Multifunktionalität bedeutet, dass die Sportanlage ein vielfältig nutzbarer, attraktiver und am lokalen Sportbedarf orientierter Sport- und Bewegungsraum für Menschen unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Interessen sein muss.
- (5) Die Finanzierbarkeit des Projektes muss gesichert sein.
- (6) Die Projekte müssen innerhalb des Landes Tirol verwirklicht werden.

Die Gewährung einer Förderung ist nur möglich, wenn alle Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind.

#### Ausschluss der Förderung

Eine Förderung kann nicht gewährt werden für:

- Sportanlagen, deren regionale Bedeutung und Multifunktionalität nicht nachgewiesen werden kann.
- Sportanlagen, die in der Landeshauptstadt Innsbruck realisiert werden.
- betriebliche/gewerbliche Investitionen in gastronomische Bereiche der Sportanlagen.
- Investitionen für Alpinski- und Snowboardangebote (z.B. Liftanlagen, Skipisten, Snowboardanlagen, Pistengeräte, Beschneiungsanlagen, etc.).
- laufende betriebliche Aufwendungen.
- „reine“ Fußballplätze oder „reine“ Freizeitanlagen
- Badeanlagen und Hallenbäder, die über den Umfang einer kleineren Badeanlage mit vorrangiger Ausrichtung auf den Schwimmsport hinausgehen

### **3. Förderungsnehmer**

Als Antragsteller können Gemeinden und Gemeindeverbände, Tourismusverbände sowie Vereine und juristische Personen auftreten, die mehrheitlich in öffentlicher Hand sind, Sportinfrastrukturanlagen betreiben und nicht gewinnorientiert sind.

### **4. Art und Ausmaß der Förderung**

Die Landesförderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss (verlorener Zuschuss) in Höhe von max. 15% der förderbaren Kosten gewährt. Dieser Förderungssatz kann innerhalb der 15% nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten und abhängig von der Finanzkraft der maßgeblich beteiligten Partner variieren.

Die Summe der förderbaren Kosten muss mindestens € 300.000,00 betragen; die Förderungsbemessungsgrundlage ist mit € 2 Mio. begrenzt. Diese Obergrenze kann bei großen Sportanlagen, die die Förderungsvoraussetzungen „Regionale Bedeutung“ und

„Multifunktionalität“ in einem überdurchschnittlichen Ausmaß erfüllen, auf bis zu € 4 Mio. erhöht werden.

## 5. Förderbare Kosten

Förderbar sind Kosten für

- die Errichtung und Verbesserung von Gebäuden (exklusive betriebliche/gewerbliche Investitionen in gastronomische Bereiche der Sportanlagen wie Verkaufsflächen und Restaurant oder Kantine samt Lagerräumlichkeiten),
- die Errichtung und Verbesserung von Sportanlagen mit Grundausrüstung,
- die Errichtung und Verbesserung von Beleuchtungsanlagen und Zäunen, sowie
- die Anschaffung von Trainingsgeräten, Rasenmähern, Eismaschinen und sonstigen Betriebsanlagen,

wenn sie in direktem Zusammenhang mit der Investition stehen und Teil des Gesamtprojektes sind.

Planungskosten können bis max. 10% der förderbaren Gesamtkosten anerkannt werden.

Eigenleistungen sind generell nicht förderbar.

## 6. Besondere Verfahrensbestimmungen

- (1) Das Förderungsansuchen ist mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular und allen notwendigen Unterlagen ausnahmslos vor Projekt-/Investitionsbeginn beim Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Amt der Tiroler Landesregierung einzubringen. In jedem Fall sind dem Ansuchen folgende Unterlagen beizulegen:
  - genaue Projektbeschreibung
  - detaillierte Kostenaufstellung und vorhandene Angebote
  - Finanzierungsplan samt verbindlicher Finanzierungszusagen
  - notwendige rechtliche Genehmigungen (Baugenehmigung etc.)
  - ÖISS-Gutachten
  - sämtliche Planunterlagen
- (2) Darüber hinaus kann das Sachgebiet Wirtschaftsförderung im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.
- (3) Das Sachgebiet Wirtschaftsförderung ist berechtigt, zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung der Projekte Experten innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beizuziehen. Diese unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Die Prüfung der einzelnen Förderungsansuchen erfolgt durch das Sachgebiet Wirtschaftsförderung. Die Förderungsentscheidung obliegt der Tiroler Landesregierung.

## **7. Basisrichtlinie**

Die übrigen nicht in dieser Richtlinie festgelegten allgemeinen Bestimmungen zur Förderungsabwicklung sind in der Basisrichtlinie des Infrastrukturförderungsprogramms des Landes Tirol im Einzelnen festgelegt. Diese Basisrichtlinie ist integrierender Bestandteil dieser Richtlinie.

## **8. Geltungsdauer**

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.01.2007 in Kraft und gilt bis 30.06.2014; die Anträge müssen spätestens am 31.12.2013 beim Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Amt der Tiroler Landesregierung, eingelangt sein. Die letztgültige Änderung dieser Richtlinie tritt mit 01.01.2012 in Kraft.